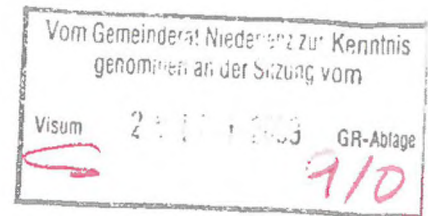


W704
AV 482
P 2445



Vereinbarung

über die
Altholzinsel Wilägerte, Gemeinde Niederlenz

zwischen der Waldeigentümerin
**Ortsbürgergemeinde Niederlenz, vertreten durch den
Gemeinderat Niederlenz**

und dem **Staat Aargau, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald**

Über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, wird Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5000, datiert vom 7. Mai 2009.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus	Fläche (in ha)
Niederlenz	668	Wilägerte	655 045 / 251 180	Bu, Ei, Li, HaBu	70-100	-	2.54
Total:							2.54

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Massnahmen zur Freihaltung der Wald- und Fusswege, der Hochspannungsleitung (Profil) sowie zur Sicherung der Hangstabilität und des Aabachabflusses sind weiterhin möglich.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

██████████

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft und gilt bis 30. November 2059 (50 Jahre).

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.4.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5.

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 7. Mai 2009, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.6

Die Christbaumkulturen unter der Hochspannungsleitung sind zu entfernen. Das Anlegen eines Amphibienbiotops ist im Rahmen eines separaten Naturschutzprojekts zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

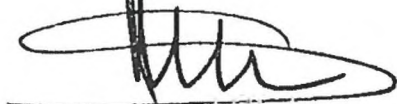
² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Niederlenz, 13. Mai 2009

Ortsbürgergemeinde Niederlenz
Im Namen des Gemeinderates


Maurice Humard
Gemeindeammann


Thomas Steudler
Gemeindeschreiber

Aarau, 8. Mai 2009

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Dr. Heinz Kasper
Leiter Abteilung Wald



Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000
- Beilage 3: Holzinventar 2008

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Niederlenz, 5702 Niederlenz
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Niederlenz, 5702 Niederlenz
- Forstdienste Lenzia, 5600 Lenzburg
- Kreisforstamt 3 Lenzburg-Freiamt



Beilage 2

Gemeinde Niederlenz OBG Niederlenz

Altholzinsel Wilägete

Legende

-  Altholzinsel Wilägete
-  Wald
-  Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Niederlenz, 7. Mai 2009

Der Kreisförster:

E. Jansen

Massstab: 1:5'000



agis

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
7. 5. 2009, fdie

Holzinventar Altholzinsel "Wilägete", Niederlenz

Holzvorrat (sv) 2008

Variante B (2.54 ha)

Summe von SILVEN	SK				
BAUMART	1	2	3	4	Gesamtergebnis
Bergahorn	2	10	16	8	36
Buche	28	53	190	115	385
Eiche	1	10	16	38	64
Esche	0	2	8	5	15
Feldahorn	1				1
Fichte	1	3	6	9	20
Hagebuche	8	20	22		50
Kirschbaum		4	8		11
Linde	2	11	34	54	101
Spitzahorn	0	3	3	5	11
Tanne	1	2	2		4
Ulme	0	1			1
Gesamtergebnis	45	118	303	233	700

Stammzahl (Stk)

Anzahl von SILVEN	SK				
BAUMART	1	2	3	4	Gesamtergebnis
Bergahorn	6	13	9	2	30
Buche	85	63	99	29	276
Eiche	3	11	7	7	28
Esche	1	2	4	1	8
Feldahorn	2				2
Fichte	4	4	3	2	13
Hagebuche	24	25	12		61
Kirschbaum		4	4		8
Linde	6	13	16	14	49
Spitzahorn	1	4	1	1	7
Tanne	2	2	1		5
Ulme	1	1			2
Gesamtergebnis	135	142	156	56	489

Fläche (ha)					2.54
Hektarvorrat					275
Mittelstamm					1.43

(SK: Stärkeklassen 1-4 (gemäss Definition Betriebsplan 2004-18))